

Nr. 3 – Stand: Februar 2023

Grundsicherung für Arbeitsuchende und Sozialhilfe

Menschen, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können, haben Anrecht auf Sozialleistungen. Dazu gehören das Bürgergeld, die Sozialhilfe und andere Hilfen. Das Bürgergeld ist am 1. Januar 2023 an die Stelle von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld getreten.

Wer kann Bürgergeld erhalten?

Sie können es erhalten, wenn Sie

(Grundlage ist das Sozialgesetzbuch 2, SGB II)

- die Regelaltersgrenze in der Rentenversicherung nicht erreicht haben und
- mindestens 3 Stunden täglich arbeiten können und deshalb als erwerbsfähig gelten und
- Ihren Lebensunterhalt und den Ihrer Familie nicht mit Ihrem Einkommen und Vermögen und dem Ihres Partners decken können.

Welche Unterstützungsleistungen stehen Ihnen zu?

Wie viel Unterstützung Sie, Ihr Partner und Ihre Familie erhalten, richtet sich nach dem sogenannten Regelbedarf. Dabei bilden Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und Eltern mit ledigen Kindern unter 25 Jahren eine „Bedarfsgemeinschaft“. Deshalb werden das Einkommen und das Vermögen aller dieser Personen berücksichtigt, soweit das Einkommen oder Vermögen über den Freibeträgen liegt. Beim Vermögen liegt der Freibetrag bei 15.000 Euro je Person, aber in den ersten 12 Monaten (Karenzzeit) gilt sogar Vermögen bis 40.000 Euro – je weiterem Haushaltsmitglied zusätzlich 15.000 Euro- als nicht erheblich und bleibt frei. Bestimmte Vermögensstände bleiben ebenfalls als Schonvermögen frei und müssen nicht verwertet werden, zum Beispiel ein selbst bewohntes Haus bis 140 qm Wohnfläche oder eine Eigentumswohnung bis 130 qm Wohnfläche. Zusätzlich zu den monatlichen Regelsätzen (siehe Tabelle) übernimmt das Jobcenter die angemessenen Kosten für Wohnung und Heizung. Dabei gelten zum Beispiel für eine Einzelperson 45 bis 50 Quadratmeter normalerweise als ausreichend. In der Karenzzeit übernimmt das Jobcenter die Wohnungskosten – nicht aber die Heizkosten – auch dann, wenn sie nicht angemessen sind.

Ab 1. Januar 2023 gelten folgende monatliche Regelsätze:

Wer	Wie viel	Regelbedarfsstufe
alleinlebende oder alleinerziehende Erwachsene	502 Euro	1
Erwachsene, die in einer Wohnung als Paar zusammenleben, je Person	451 Euro	2
Erwachsene in Einrichtungen und Erwachsene unter 25 Jahren, die im Haushalt der Eltern leben	402 Euro	3
Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	420 Euro	4
Kinder von 6 bis 13 Jahren	348 Euro	5
Kinder unter 6 Jahren	318 Euro	6

Die Regelsätze erhöhen sich meist jährlich zum 1. Januar.

Zusätzlich wird ein **Mehrbedarf** für Alleinerziehende, Schwangere, für eine notwendige Diät und in bestimmten Fällen für Menschen mit Behinderungen anerkannt.

Darüber hinaus gibt es Leistungen für **einmalige Bedarfe**:

- Erstmalige Ausstattung mit Bekleidung und erstmalige Ausstattung bei Schwangerschaft und Geburt
- Erstmalige Einrichtung der Wohnung einschließlich Anschaffung von Haushaltsgeräten
- Kauf und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Miete und Reparatur von therapeutischen Geräten

Bei einem **dringenden besonderen Mehrbedarf** werden zusätzliche Kosten übernommen. Beispiele: notwendige Pflege- und Hygieneartikel bei einer Erkrankung, eine Haushaltshilfe bei Rollstuhlfahrern.

Wenn Sie in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert sind, übernimmt das Jobcenter die **Versicherungsbeiträge**. Wenn Sie freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder privat versichert sind, zahlt das Jobcenter einen **Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen**.

Was sind die wichtigsten Arten der Sozialhilfe?

(Grundlage ist das Sozialgesetzbuch 12, SGB XII)

Sie erhalten **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**, wenn Sie die Regelaltersgrenze für die Rente überschritten haben oder als Erwachsener auf Dauer voll erwerbsgemindert sind, das heißt, weniger als 3 Stunden täglich arbeiten können. Es gilt ein Vermögensfreibetrag von 10.000 Euro je Person.

Die Regelsätze in der Sozialhilfe sind dieselben wie beim Bürgergeld (siehe Tabelle).

Beispiele für **weitere Arten der Sozialhilfe** sind:

- Die Hilfe zum Lebensunterhalt
- Die Hilfe zur Pflege
- Die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, die Altenhilfe, die Blindenhilfe oder die Übernahme von Bestattungskosten

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden in der Regel übernommen.

Daneben gibt es die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, geregelt im Sozialgesetzbuch 9, SGB IX.

Welche zusätzlichen Leistungen gibt es für Kinder und Jugendliche?

Es gibt ein „Bildungs- und Teilhabepaket“ für Schülerinnen und Schüler aus Familien, die Bürgergeld, Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen für Asylbewerber beziehen. Dazu gehören vor allem die Übernahme von Kosten für ein- oder mehrtägige Klassenfahrten, Schulmaterial (im Jahr 2023 sind das 116 Euro zu Beginn des ersten und 58 Euro zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres), Fahrten zur Schule, notwendige Nachhilfe, auch wenn die Versetzung nicht gefährdet ist, und Mittagessen in Schule oder Kindertagesstätte. Das gilt auch für Aktivitäten in Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, zum Beispiel können Vereinsbeiträge übernommen werden sowie die Kosten für künstlerischen Unterricht und damit zusammenhängende Anschaffungen, zum Beispiel Ballettschuhe oder ein Musikinstrument. Die Leistung wird in Höhe von 15 Euro monatlich gewährt, als Gutschein, direkt an den Anbieter oder in Geld.

Wo stellen Sie den Antrag?

Das Bürgergeld beantragen Sie beim Jobcenter, Sozialhilfe je nach Wohnort beim Sozialamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt.